

L 10 B 1373/05 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

10

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 55 AS 6703/05

Datum

27.10.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 10 B 1373/05 AS PKH

Datum

15.09.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 27. Oktober 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Aktivrubrum war für die Belange des vorliegenden Prozeßkostenhilfverfahrens nicht zu berichtigen. Ausgehend von dem Umstand, dass Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) nicht der Bedarfsgemeinschaft, sondern jedem einzelnen Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zustehen und daher im Klageverfahren auch von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft geltend zu machen sind (vgl Urteil des Senats vom 09. Mai 2006, [L 10 AS 1093/05](#), abrufbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de) wird im Klageverfahren sodann aufzuklären und anhand der Klageanträge auszulegen sein, ob die Klägerin nur eigene Ansprüche oder darüber hinaus auch Ansprüche ihrer Tochter AS geltend macht.

Die zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg.

Nach [§ 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [§§ 114, 121 Abs 2 Satz 1](#) 1. Alt Zivilprozessordnung (ZPO) ist Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies verlangt nicht, dass der Prozesserfolg gewiss oder überwiegend wahrscheinlich ist, vielmehr genügt eine "reale Chance zum Obsiegen". Die Prozesskostenhilfe darf allerdings bei einer "nur entfernten Erfolgchance" verweigert werden. Insbesondere gilt, dass die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe ungeachtet des Fehlens einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung gerechtfertigt sein kann, wenn die Rechtsfrage anlässlich der gesetzlichen Regelungen oder im Hinblick auf die in bereits vorliegender Rechtsprechung bereitgestellten Auslegungshilfen ohne Schwierigkeiten beantwortet werden kann (Bundesverfassungsgericht (BVerfG) E 81, 347 (359)). Diese Anforderung an die Gewährung von Prozesskostenhilfe stehen im Einklang mit [Art 3 Abs 1 Grundgesetz \(GG\)](#) iVm dem Rechtsstaatsprinzip, der eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung von Rechtsschutz gebietet, denn der Unbemittelte braucht nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt werden, der seine Prozessaussicht vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt.

Es ist nicht ersichtlich, dass die von der Klägerin erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage mit der sie höheres Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 01. Januar bis zu 30. Juni 2005 unter dem Gesichtspunkt einer höheren Regelleistung begehrt, hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des [§ 114 ZPO](#) bietet.

Denn die Höhe der Regelleistung ist nicht in verfassungswidriger Weise zu niedrig bestimmt. Der Senat hat keine Zweifel daran, dass der Gesetzgeber bei der Bestimmung derselben in [§ 20 Abs 2 SGB II](#) seiner Verpflichtung aus [Art 1 Abs 1 GG](#) iVm [Art 20 Abs 1 und 3 GG](#) zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein des Hilfebedürftigen nachgekommen ist; insoweit wird auf das bereits zitierte Urteil vom 09. Mai 2006 des Senats Bezug genommen.

Nicht nur der Senat sondern auch kein anderes Gericht hat bisher die Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung in Frage gestellt.

Eine andere Beurteilung der Erfolgsaussicht ist auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Senat gegen seine bereits zitierte Entscheidung die Revision zum Bundessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Denn unter grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von [§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG](#) ist etwas anderes zu verstehen als unter hinreichende Erfolgsaussicht, da eine Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung keine Aussage darüber enthält, ob das Rechtsmittel erfolgreich sein wird, sondern nur besagt, dass ein Interesse der Allgemeinheit an der Klärung einer bestimmten Rechtsfrage besteht (vgl Bundesfinanzhof (BFH)/NV 2002, 662 ff).

Diese Entscheidung ist nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-27